

Stellungnahme des Sozialverbands VdK Deutschland e. V.
zum Entwurf eines Gesetzes zur Ausgestaltung der Inklusiven
Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und
Jugendhilfeinklusionsgesetz – IKJHG)

Sozialverband VdK Deutschland e. V.
Abteilung Sozialpolitik
Linienstraße 131
10115 Berlin

Telefon: 030 9210580-300
Telefax: 030 9210580-310
E-Mail: sozialpolitik@vdk.de

Berlin, 30.09.2024

Der Sozialverband VdK Deutschland e. V. (VdK) ist als Dachverband von 13 Landesverbänden mit über zwei Millionen Mitgliedern der größte Sozialverband in Deutschland. Die Sozialrechtsberatung und das Ehrenamt zeichnen den seit über 70 Jahren bestehenden Verband aus.

Zudem vertritt der VdK die sozialpolitischen Interessen seiner Mitglieder, insbesondere der Rentnerinnen und Rentner, Menschen mit Behinderung und chronischen Erkrankungen sowie Pflegebedürftigen und deren Angehörigen.

Der gemeinnützige Verein finanziert sich allein durch Mitgliedsbeiträge und ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

1. Zu den Zielen des Gesetzentwurfs und den Maßnahmen der Umsetzung

Die Kinder- und Jugendhilfe ist laut § 6 Abs. 1 SGB VIII für alle jungen Menschen zuständig. Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung können derzeit Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII haben. Hingegen können Kinder und Jugendliche mit körperlicher oder geistiger Behinderung nur Eingliederungshilfe nach dem SGB IX erhalten. Knapp 70 Prozent der circa 440.000 Kinder und Jugendlichen mit Behinderung werden damit aufgrund ihrer Behinderungsart aus der Kinder- und Jugendhilfe ausgeschlossen und auf den Träger der Eingliederungshilfe nach SGB IX verwiesen.

In der Praxis ist die Einteilung in eine der drei Behinderungsarten oft nur schwer oder kaum möglich. Die klare Abgrenzung zwischen seelischer und geistiger Behinderung gelingt selten (zum Beispiel bei Kindern mit Autismus). Mehrfachbehinderungen und auch die hohe Entwicklungsdynamik im Kinder- und Jugendalter stellen die Klärung der Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe vor Herausforderungen. Für die betroffenen Familien bringt dies Belastungen mit sich und erschwert ihnen den Bezug der nötigen Leistungen. Die Aufteilung widerspricht auch dem Inklusionsgedanken der UN-Kinder- und UN-Behindertenrechtskonventionen.

Zur inklusiveren Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe wurde 2021 das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz verabschiedet. Ab 2028 sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe, also die Jugendämter, für die Leistungen der Eingliederungshilfe für alle Kinder und Jugendlichen mit Behinderung zuständig sein. Voraussetzung hierfür ist allerdings die Verkündung eines weiteren Bundesgesetzes bis zum 01. Januar 2027. Leistungsverbesserungen, eine Ausweitung des Personenkreises der Anspruchsberechtigten und

Verschlechterungen für leistungsberechtigte Personen im Vergleich zur Rechtslage am 01. Januar 2023 wurden gesetzlich ausgeschlossen (§ 108 Abs. 2 SGB VIII).

Die Zusammenführung der Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe stellte die dritte Stufe des 2021 beschlossenen Reformprozesses der Kinder- und Jugendhilfe dar. Die ersten beiden Stufen sind bereits in Kraft getreten. Die erste Stufe beinhaltete diverse Regelungen, mit welchen der Inklusionsgedanke ins SGB VIII getragen und verankert werden sollte. In der zweiten Stufe wurde die Funktion eines „Verfahrenslotsen“ beim Jugendamt eingeführt. Dieser Lotse soll ab 2024 als eigenständige Fachkraft und verbindlicher Ansprechpartner junge Menschen, ihre leiblichen Eltern sowie Personensorge- und Erziehungsberechtigte dabei unterstützen, Eingliederungshilfe nach SGB IX in Anspruch zu nehmen und sie dahingehend beraten.

Vor dem Hintergrund der Vorgaben durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz vereinbarte die derzeitige Bundesregierung in ihrem Koalitionsvertrag, dass in einem Beteiligungsprozess mit Ländern, Kommunen und Verbänden notwendige Anpassungen zur Umsetzung der inklusiven Jugendhilfe im SGB VIII erarbeitet und in dieser Legislatur gesetzlich geregelt und fortlaufend evaluiert werden sollen. Außerdem wurde beschlossen, die Verfahrenslotsen schneller und unbefristet einzusetzen.

Der Beteiligungsprozess, an welchem auch der VdK über den Deutschen Behindertenrat teilnahm, fand von 2022 bis 2023 statt. Der Prozess hat noch einmal deutlich gemacht, dass es eine breite Zustimmung zur Zusammenführung der Zuständigkeiten für die Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe gibt. Der vorliegende Gesetzentwurf wurde vom Bundesfamilienministerium auf Basis der Ergebnisse des Beteiligungsprozesses erstellt.

Die Regelungen des Gesetzentwurfs lassen sich sieben Maßnahmenbereichen zuordnen:

Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe: Der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung und der Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche werden als „Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe“ zusammengeführt. Begründet wird dies mit den Vorgaben aus der UN- Behindertenrechtskonvention, welche eine gemeinsame Betrachtung erzieherischer und teilhaberelevanter Aspekte der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung unter Einbeziehung ihres engeren sozialen Umfelds voraussetzt. Hilfe zur Erziehung und Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung erhalten allerdings unterschiedliche Anspruchsgrundlagen.

Verfahrenslotse: Der 2024 eingesetzte Verfahrenslotse in den Jugendämtern wird entfristet und auf Leistungen zur Teilhabe im Sinne von § 4 SGB IX ausgeweitet.

Leistungserbringung: Um die Bedeutung inklusiver Angebote freier Träger zu unterstreichen und ihren Ausbau zu befördern, wird im Rahmen der Subventionsfinanzierung das Ausmaß ihrer inklusiven Ausrichtung als zusätzliches Auswahlkriterium bei konkurrierenden Angeboten eingeführt.

Regelung der Kostenheranziehung: Es werden einheitliche Regelungen zur Kostenheranziehung zu Leistungen im SGB VIII getroffen und damit die unterschiedlichen Kostenheranziehungen bei den Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB VIII und SGB IX bereinigt.

Länderöffnung: Denjenigen Ländern, bei denen aufgrund der bestehenden Verwaltungsstrukturen die Zuweisung der vorrangigen Zuständigkeit für Leistungen der Eingliederungshilfe an Kinder und Jugendliche mit körperlicher oder geistiger Behinderung zum örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit besonderen Herausforderungen verbunden ist, wird mit einer bis 31.12.2030 befristeten Öffnungsklausel ein längerer Zeitraum für die hierfür notwendigen Umstellungsprozesse eingeräumt.

Übergangsphase: Zur Herstellung von Rechtssicherheit werden im Hinblick auf Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen, Leistungsbescheide sowie Kostenbeitragsbescheide, die auf der Grundlage der bis zum 31.12.2027 geltenden Rechtslage erlassen wurden, klare Übergangsregelungen getroffen. Eine Verschlechterung für Familien mit Kindern mit Behinderung bei der Kostenheranziehung, die bis zum 31.12.2027 Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX erhalten haben, wird generell ausgeschlossen.

Gerichtbarkeit: Für Angelegenheiten, die Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit Behinderung betreffen, wird der Rechtsweg an die Sozialgerichte eröffnet.

Zusätzlich zu den Regelungen der sieben Maßnahmenbereiche beinhaltet der Gesetzentwurf einige kleinere Anpassungen. Die Regelungen des Gesetzes sollen 2028 in Kraft treten und der ganze Prozess der inklusiven Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe soll vom BMFSFJ evaluiert werden.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK begrüßt den vorliegenden Gesetzentwurf, da er einen wichtigen Schritt zur Inklusion von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung darstellt. Besonders die Zusammenführung der Zuständigkeiten für die Eingliederungshilfe ist positiv hervorzuheben. Der VdK sieht jedoch

auch Nachbesserungsbedarf in verschiedenen Bereichen, insbesondere bei der Bedarfsfeststellung, bei den Regelungen der Kostenheranziehung und bezüglich der Regelungen zur Gerichtsbarkeit. Zudem fordert der VdK klare Regelungen zur praktischen Umsetzung der Inklusion in den Bereichen Bildung und soziale Teilhabe.

Inklusion von Menschen mit Behinderung stellt eines der Hauptziele des VdK dar. Menschen mit Behinderung sollen an allen gesellschaftlichen Bereichen gleichberechtigt teilhaben können. Hierfür stellt auch der Staat eine Reihe an Hilfen zur Verfügung. Diese sind allerdings auf eine Reihe von Sozialleistungsträgern aufgegliedert, was die Inanspruchnahme der benötigten Hilfen und damit die Inklusion in der Gesellschaft behindert.

Der vorliegende Entwurf ist ein wichtiger Schritt, um die Rechte von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention zu stärken. Gerade Familien mit Kindern und Jugendlichen mit Behinderung sind mit diversen Leistungssystemen konfrontiert. Dies erschwert es den Familien, innerhalb eines kurzen Zeitraums die benötigten Unterstützungsleistungen für ihre Kinder zu erhalten. Die geteilte Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe für Kinder stellt eine der zentralen Schnittstellen im Hilfesystem für die Familien dar. In der Praxis kommt es derzeit immer wieder zu Schwierigkeiten bei der Klärung der Frage, ob das Jugendamt oder der Eingliederungshilfe-Träger nach dem SGB IX für das betroffene Kind zuständig ist. Gleichzeitig widerspricht die derzeitige Aufteilung der Zuständigkeit dem Inklusionsgedanken.

Der VdK setzt sich daher seit langem für die inklusive Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe und damit auch für die Übernahme der Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe für alle Kinder ein. Der VdK hat bereits im Rahmen der Einführung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes eine zügige Umsetzung der Zusammenführung der Zuständigkeit für die Leistungen der Eingliederungshilfe unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe angemahnt.

Bei den Regelungen der sieben Maßnahmenbereiche begrüßt der VdK insbesondere die Vereinheitlichung der Regelungen für die Eingliederungshilfe für Kinder und damit die Abschaffung der unterschiedlichen Regelungen je nach Behinderungsart. Der VdK kritisiert allerdings, dass Hilfen zur Erziehung und Leistungen der Eingliederungshilfe übergeordnet vereint werden sollen. Hier besteht die Gefahr, dass zunächst die Erziehungskompetenzen der Eltern von Kindern mit Behinderung hinterfragt werden, bevor Eingliederungshilfe gewährt wird. Die Zusammenführung der Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe für Kinder unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe ist zwar wichtig, allerdings muss gleichzeitig der Übergang zum Erwachsenenleben und damit zu den Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX gut

geregelt sein. Hier braucht es gute Übergangsregelungen, die einen an den Erfordernissen des Einzelfalls orientierten Übergang erlauben.

Die Verstetigung und Aufgabenerweiterung der Verfahrenslotsen begrüßt der VdK außerordentlich. Der VdK fordert seit langer Zeit die dauerhafte Etablierung von Fachkräften in den Jugendämtern, welche für Familien mit Kindern mit Behinderung zentrale Ansprechpersonen sind und bei der Beantragung und Inanspruchnahme von Leistungen aller sie betreffenden Sozialleistungssysteme unterstützen, insbesondere bei den Leistungen nach dem SGB V, dem SGB VIII, dem SGB IX und dem SGB XI. Die Verfahrenslotsen müssen qualifiziert werden, um als solch leistungsübergreifende Ansprechpersonen fungieren zu können. Sichergestellt werden muss zusätzlich, dass es in jedem Jugendamt eine ausreichend hohe Anzahl an Verfahrenslotsen gibt. Die Anzahl der Lotsen muss sich am Bedarf der Familien festmachen.

Zusätzlich unterstützt der VdK die Regelungen zur Gerichtsbarkeit. Dass die Sozialgerichte in Zukunft auch für diejenigen Kinder zuständig sein sollen, die bisher Eingliederungshilfe vom Jugendamt erhielten, erachtet der VdK als sehr wichtig. Bei der getroffenen Regelung entsteht allerdings die Gefahr, dass es zu gespaltenen Rechtswegen kommen kann, wenn in einem gerichtlichen Verfahren neben Leistungen der Eingliederungshilfe zusätzlich weitere Leistungen (wie zum Beispiel Hilfen zur Erziehung) betroffen sind.

Nachbesserungsbedarf sieht der VdK bezüglich der Regelungen der Kostenheranziehung. Eltern von Kindern mit Behinderung tragen häufig lebenslang die Verantwortung für ihre Kinder. Jegliche Ausweitung der Kostenheranziehung und eine finanzielle Mehrbelastung der Eltern von Kindern mit Behinderung lehnt der VdK ab. Nach dem vorliegenden Entwurf wird es zu finanziellen Mehrbelastungen für einige Familien, die derzeit Eingliederungshilfe nach dem SGB IX erhalten, kommen. Dies kann der VdK nicht akzeptieren.

Der Gesetzesentwurf beziffert ausdifferenziert die zu erwartenden Kosten für die Länder und Kommunen. Gleichzeitig enthält er keine Angaben zu den zu erwartenden Kosten für den Bund. Aus Sicht des VdK erscheint es ziemlich unrealistisch, dass die Reform keine Mehrkosten für den Bund hervorrufen wird. Hier sollte nachgebessert werden, damit die Reform gut gelingen kann.

Grundsätzlich möchte der VdK darüber hinaus noch die Unerlässlichkeit einer ausreichenden finanziellen und personellen Ausstattung der Jugendämter betonen. Nur wenn die Jugendämter gut aufgestellt sind, können sie der wichtigen Aufgabe der Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe für alle Kinder gerecht werden. Durch die Zusammenführung werden die 300.000 Kinder und Jugendlichen, die derzeit Eingliederungshilfe nach dem SGB IX erhalten

können, Kunden der Jugendämter. Dass es hierfür eine personelle Aufstockung und fachliche Weiterbildungen in den Jugendämtern braucht, ist offensichtlich und muss unbedingt gewährleistet werden.

Der vorliegende Gesetzentwurf wird die bürokratischen Hürden für Familien mit Kindern mit Behinderung etwas verringern. Dies sollte allerdings lediglich als erster Schritt in die richtige Richtung betrachtet werden. Der VdK begrüßt in dem Rahmen die Einberufung des Runden Tisches „Familien mit schwerst-mehrfach behinderten Kinder“, welchen das BMG, BMAS und BMFSFJ in diesem Jahr organisiert hatten und welcher sich vor allem mit der Entlastung der Familien von Bürokratie und der verbesserten gesundheitlichen Versorgung befasst hat. Auch der VdK war dort vertreten. Der VdK plädiert für die Verstetigung dieses wichtigen Austauschforums. Die Entlastung von Bürokratie stellt den größten Handlungsbedarf aus Sicht der Familien dar. Dies haben Studien, wie eine BMAS-Studie (2022) und auch die VdK-Pflegestudie (2023), immer wieder deutlich gemacht. Es müssen folglich weitere Reformen im Sozialleistungssystem folgen, damit Familien mit Kindern mit Behinderung ausreichend unterstützt werden und die Kinder gut aufwachsen können.

Der VdK bietet sich sehr gerne als kompetenter Partner an, um die Interessen von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien in den weiteren Beratungen und Umsetzungsschritten des Gesetzes und auch anschließend zu vertreten.

2. Zu den Regelungen im Einzelnen

Im Folgenden nimmt der Sozialverband VdK Deutschland zu ausgewählten Punkten Stellung.

2.1. Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe

2.1.1. Anspruchsgrundlagen (§§ 27, 27a und 35a SGB VIII-E)

Laut Gesetzesbegründung setzt eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe unter Berücksichtigung der UN-Behindertenrechtskonvention eine gemeinsame Betrachtung erzieherischer und teilhaberelevanter Aspekte der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung unter Einbeziehung ihres engeren sozialen Umfelds voraus. Der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung und der Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche werden als „Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe“ zusammengeführt. Hilfe zur Erziehung und Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung erhalten allerdings unterschiedliche Anspruchsgrundlagen.

Die Anspruchsgrundlage der Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung orientiert sich inhaltlich am SGB IX. Kinder und Jugendliche bleiben Anspruchsinhaber. Wie der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung knüpft auch der Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe an der Voraussetzung der Eignung und Notwendigkeit an. In Bezug auf den Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe werden diese Tatbestandsvoraussetzungen durch inhaltliche Bezugnahme auf den Begriff der Wesentlichkeit, welcher derzeit im SGB IX aber nicht im SGB VIII Anwendung findet, konkretisiert.

Im Gesetzentwurf wird die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates ermächtigt, durch Rechtsverordnung „Bestimmungen über die Konkretisierung der Leistungsberechtigung“ zu erlassen.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK begrüßt die Zusammenführung der Zuständigkeit für die Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder mit Behinderung und erachtet es als Fortschritt an, dass nicht mehr zwischen verschiedenen Behinderungsarten unterschieden wird. Dies stellt für die Inanspruchnahme der Hilfen eine Erleichterung dar und wird damit die soziale Teilhabe von Kindern mit Behinderung fördern.

Der VdK kritisiert allerdings, dass Hilfen zur Erziehung und Leistungen der Eingliederungshilfe unter einem Dach vereint werden sollen. Jedoch ist es natürlich begrüßenswert, dass beide Leistungsbereiche zusätzlich noch eigene Anspruchsgrundlagen erhalten. Der VdK erachtet es als enorm wichtig, dass die Leistungen der Eingliederungshilfe, die schließlich nur Kindern mit (drohender) Behinderung zustehen, separat und damit unabhängig von den Hilfen zur Erziehung geregelt werden. Eine Zusammenlegung könnte nämlich dazu führen, dass im Rahmen der Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe zunächst die Erziehungskompetenzen der Eltern hinterfragt werden und die Eltern darlegen müssen, woher der Bedarf ihres Kindes nach Eingliederungshilfe tatsächlich herrührt. Das in § 27 SGB VIII-E fingierte Dach sollte daher entfallen. Auch sollte die Überschrift („Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe“) angepasst werden, da im Gesetz nicht erläutert wird, was unter den Leistungen zur Entwicklung zu verstehen ist. Hier wird der falsche Eindruck vermittelt, dass es nicht zwei, sondern drei Leistungsbereiche gibt.

Wichtig ist, dass die Kinder Anspruchsinhaber für die Leistungen der Eingliederungshilfe bleiben, damit der Fokus ganz klar auf den Bedarfen der Kinder liegt. Die entsprechende Regelung ist daher zu begrüßen.

Weiterhin begrüßt der VdK, dass der Begriff der Behinderung als Tatbestandsvoraussetzung im SGB VIII ausgeweitet wird. Hier wird nun die Definition einer Behinderung aus dem SGB IX, welche auf derjenigen der UN-Behindertenrechtskonvention fußt, übernommen.

Besorgnis möchte der VdK hingegen gegenüber der geplanten Übernahme des Wesentlichkeits-Begriffs einer Behinderung aus dem SGB IX ins SGB VIII ausdrücken. Der Begriff der Wesentlichkeit taucht zwar nicht im Gesetzestext auf, wird aber in der Gesetzesbegründung klar benannt. Der Beteiligungsprozess zum Reformvorhaben hat deutlich gemacht, welcher Zweck mit der Übernahme des Begriffs beabsichtigt ist: die Verhinderung einer Ausweitung des leistungsberechtigten Personenkreises und der Kosten für die Leistungsträger. Der VdK möchte darauf hinweisen, dass durch den Begriff zwar der Personenkreis der Leistungsberechtigten nicht ausgeweitet, allerdings aber im Vergleich zum Status Quo eingeschränkt wird. Dies betrifft die bisherigen SGB VIII Leistungsberechtigten, für welche derzeit eine Wesentlichkeit keine Voraussetzung ist. Auch für die Personengruppe mit Anspruch auf Leistungen der Früherkennung und Frühförderung (derzeit nach § 46 SGB IX) gilt dann zukünftig das Tatbestandsmerkmal der Wesentlichkeit. Diese Einschränkungen bei dem leistungsberechtigten Personenkreis für die Eingliederungshilfe für Kinder kritisiert der VdK aufs Schärfste und fordert daher den Verzicht auf den Begriff der Wesentlichkeit. Die Gesetzesbegründung muss dementsprechend überarbeitet werden.

Der VdK kritisiert die Ermächtigung der Bundesregierung, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Bestimmungen über die Konkretisierung der Leistungsberechtigung erlassen zu können. Hier entsteht für die Leistungsberechtigten eine Rechtsunsicherheit. Es bleibt unsicher, welche Leistungsvoraussetzungen für die Eingliederungshilfe nun tatsächlich gelten. Der VdK fordert, alle Leistungsvoraussetzungen klar im Gesetz zu regeln.

2.1.2. Leistungsformen und Leistungskataloge (§§ 35b ff. SGB VIII-E)

Im SGB VIII werden die Leistungsformen der Eingliederungshilfe des SGB IX übernommen. Die Leistungen der Eingliederungshilfe umfassen damit Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, Leistungen zur Teilhabe an Bildung und Leistungen zur Sozialen Teilhabe. Es wird klargestellt, dass einzelne Leistungen der Eingliederungshilfe miteinander oder mit anderen Leistungen des SGB VIII kombinierbar sind. Im Rahmen zweier unterschiedlicher offener Leistungskataloge werden typische Arten von Leistungen der Hilfe zur Erziehung und der Leistungen der Eingliederungshilfe beschrieben. Dabei werden die Regelungen des SGB IX im SGB VIII aufgegriffen und bei Bedarf an die spezifische Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen und ihren Familien angepasst. Um

jegliche Einschränkungen des bestehenden Leistungsspektrums für Kinder und Jugendliche mit (drohender) Behinderung in Folge der vorrangigen Zuordnung der Leistungen der Eingliederungshilfe zur Kinder- und Jugendhilfe auszuschließen, wird auch auf die Kapitel 3 bis 6 des Teils 2 des Neunten Buches verwiesen.

Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII soll zukünftig nicht nur als Dienstleistung, sondern auch als Sach- oder Geldleistung geleistet werden können. Auch ein persönliches Budget ist möglich.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK begrüßt die Übernahme der offenen Leistungskataloge aus dem SGB IX ins SGB VIII. Auch begrüßt der VdK, dass das SGB IX weiterhin als Auffangnetz fungieren soll. Dies stellt sicher, dass Kinder durch die Reform nicht durchs Hilfenetz fallen und erleichtert einen im späteren Alter lückenlosen Übergang in die Eingliederungshilfe nach dem SGB IX. Der VdK unterstützt zusätzlich die separate Aufstellung der Leistungskataloge für Hilfen zur Erziehung und für Leistungen der Eingliederungshilfe. Wie weiter oben schon ausgeführt, bedarf es einer Hilfe für Kinder mit Behinderung, ohne dass zunächst die Erziehung der Eltern überprüft wird.

Der Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe an Bildung ist für Kinder mit Behinderung enorm wichtig. Ohne eine passende Schulassistenz können zum Beispiel viele Kinder nicht in die Schule gehen. Damit dieser Anspruch nicht ins Leere läuft, braucht es eine flächendeckende Versorgung mit Schulassistenzen. Aus der Mitgliedschaft des VdK ist immer wieder zu hören, dass Kindern die Teilnahme am Schulunterricht von Seiten der Schule verwehrt wird, wenn die Schulassistenz aufgrund von Krankheit oder Kündigung ausfällt. Dies steht im Widerspruch zum Recht auf Bildung.

Zusätzlich zum Mangel an Schulassistenzen möchte der VdK auch an dieser Stelle auf die noch nicht vollzogene Inklusion an den Schulen aufmerksam machen. Der Dritte Teilhabebericht der Bundesregierung von 2021 kommt nach der Auswertung statistischer Daten zu dem Ergebnis, dass fast drei von fünf Kindern mit Förderbedarf keine Regelschule, sondern eine Förderschule besuchen. Die fehlende Inklusion an den Schulen hat enorme Auswirkungen auf die beruflichen Chancen von Kindern mit Behinderung. Mehr als sieben von zehn Kindern beenden die Förderschule ohne Schulabschluss. Die beruflichen Chancen von Kindern mit Behinderung sind demnach schlechter als von Kindern ohne Behinderung. Die UN-Behindertenrechtskonvention schreibt ein inklusives Bildungssystem vor.

Der VdK fordert daher, dass Kinder mit Behinderung gleichberechtigt am Unterricht in den Regelschulen teilnehmen können. Dazu müssen die notwendigen Förder-, Unterstützungs- und

Betreuungsmöglichkeiten einschließlich einer barrierefreien Infrastruktur geschaffen werden. Der VdK fordert die Bundesregierung auf, eine verbindliche Gesamtstrategie zur inklusiven Bildung vorzulegen. Diese muss Zeitpläne, Umsetzungskonzepte, finanziell unterstützende Ressourcen, überprüfbare Ziele und Qualitätskriterien enthalten. Die bestehenden Kooperationsmöglichkeiten im Bildungsbereich müssen zugunsten inklusiver Bildung ausgeweitet werden.

2.1.3. Hilfe- und Leistungsplanung (§§ 36 ff. SGB VIII-E)

Grundsätze und Anforderungen, die bei der Planung im Einzelfall für Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe gleichermaßen gelten, also sowohl im Kontext erzieherischer Hilfen als auch bei Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung Beachtung finden müssen, werden in einheitlichen Regelungen für eine Hilfe- und Leistungsplanung zusammengeführt. Hierbei werden die Paradigmen aufgegriffen, die derzeit für den Hilfeplan im SGB VIII und für den Gesamtplan im SGB IX gelten. Es werden aber gesonderte Vorgaben für die Hilfe- und Leistungsplanung im Bereich der Leistungen der Eingliederungshilfe geregelt.

Die Hilfe- und Leistungsplanung umfasst unter anderem die Feststellung des individuellen Hilfebedarfs. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass bei der Entscheidung über die Erforderlichkeit eines Gutachtens zur Feststellung des Rehabilitationsbedarfs das Jugendamt prüfen soll, ob bereits Gutachten, ärztliche Stellungnahmen oder vergleichbare Bescheinigungen vorliegen, die als Grundlage für die Entscheidung ausreichen. Wenn keinerlei solcher Dokumente vorliegen, soll das Jugendamt prüfen, ob eine kürzere ärztliche Stellungnahme oder vergleichbare Bescheinigung ausreicht. Falls nicht, kann ein Gutachten in Auftrag gegeben werden. Durch dieses stufige Verfahren soll es den Leistungsberechtigten erleichtert werden, schneller an die nötigen Hilfen zu kommen.

Der Hilfe- und Leistungsplan muss regelmäßig, aber spätestens nach zwei Jahren, überprüft und fortgeschrieben werden. Diese Regelung wurde aus dem SGB IX übernommen.

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe können mit Zustimmung des Leistungsberechtigten zur Aufstellung oder Überprüfung des Hilfe- und Leistungsplans eine Hilfe- und Leistungsplan-Konferenz unter Berücksichtigung der Willensäußerung und der Interessen des Kindes oder Jugendlichen durchführen. Zu diesen Konferenzen enthält der Gesetzentwurf einige Regelungen.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK begrüßt die zusammengeführten Regelungen für die Hilfe- und Leistungsplanung für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung. Insbesondere begrüßt der VdK die Intention der geplanten Vereinfachungen bei der Feststellung des Rehabilitationsbedarfes, wünscht sich hier jedoch noch weitere bürokratische Entlastungen. Familien mit Kindern mit Behinderung müssen oft um die ihnen zustehenden Leistungen kämpfen und verwenden sehr viel Zeit auf Bürokratie. Oft dauert es in der Praxis relativ lange, bis ein Hilfebedarf offiziell festgestellt ist und die benötigte Leistung dann gewährt wird. Dies ist gerade im Angesicht der hohen Entwicklungsdynamik im Kindes- und Jugendalter höchst problematisch. Fehlende oder zu spät gewährte Hilfen können sich auf die weitere Entwicklung inklusive der gesundheitlichen Situation der Kinder nachhaltig negativ auswirken. Das geplante dreistufige Prüfverfahren im Rahmen der Bedarfsfeststellung bei der Eingliederungshilfe erscheint im ersten Moment günstig, birgt aber die Gefahr einer in die Länge gezogenen Bedarfsermittlung. Hier fordert der VdK noch mehr Anstrengungen, Kindern mit Behinderung möglichst schnell die benötigten Hilfen bereitzustellen und die Familien von Bürokratie zu entlasten. Die Bedarfsfeststellung bei der Eingliederungshilfe muss daher unbedingt einfach und schnell ausgestaltet werden. Auf umfangreiche Gutachten soll verzichtet werden.

Die Regelung, dass der Hilfe- und Leistungsplan regelmäßig, aber spätestens nach zwei Jahren, überprüft und fortgeschrieben werden muss, lehnt der VdK ab. Stattdessen sollten die bisherigen Vorschriften im SGB VIII, welche eine regelmäßige und damit schnellere Überprüfung des Hilfeplans vorsieht, beibehalten werden. Die Vorgabe der Regelmäßigkeit wird in der Praxis nämlich oft als eine sechsmonatige Frist gehandhabt. Eine Ausweitung auf bis zu zwei Jahre würde eine Schlechterstellung für die betroffenen Kinder bedeuten.

Der VdK fordert, dass die Hilfe- und Leistungsplankonferenzen nicht durchgeführt werden können, sondern müssen. Die Praxis zeigt, dass Kann-Regelungen oft ins Leere laufen.

2.2. Verfahrenslotse: Verstetigung und Ausweitung (§ 10b SGB VIII-E)

In der zweiten Stufe der inklusiven Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz wurde die Funktion eines „Verfahrenslotsen“ beim Jugendamt eingeführt. Dieser Lotse soll ab 2024 als eigenständige Fachkraft und verbindlicher Ansprechpartner junge Menschen, ihre leiblichen Eltern sowie Personensorge- und Erziehungsberechtigte dabei unterstützen, Eingliederungshilfe nach SGB IX in Anspruch zu nehmen und sie dahingehend beraten.

Der Verfahrenslotse sollte ursprünglich im Kern den Prozess der Zusammenführung der Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe für Kinder begleiten. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll der Verfahrenslotse nun verstetigt und seine Aufgaben erweitert werden. So soll er zukünftig die Familien nicht mehr nur beim Zugang zu den Leistungen der Eingliederungshilfe unterstützen, sondern generell beim Zugang zu den Teilhabe-Leistungen im Sinne des § 4 SGB IX und damit auch bei den Leistungen anderer Sozialleistungsträger.

Zugleich bleibt auch die Unterstützungsfunktion des Verfahrenslotsen gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestehen. Der Verfahrenslotse soll die Weiterentwicklung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe auf örtlicher Ebene insbesondere im Rahmen der Jugendhilfeplanung unterstützen.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK begrüßt außerordentlich die Weiterführung und Ausweitung der Aufgaben des Verfahrenslotsen in den Jugendämtern. Familien mit Kindern mit Behinderung sind mit einer Vielzahl an Sozialleistungssystemen konfrontiert (zum Beispiel mit dem SGB V, dem SGB IX und dem SGB XI). Die verschiedenen Zuständigkeiten für die Leistungen der Sozialleistungssysteme stellen für die Familien hohe Hürden dar. Die Ablehnung von Anträgen ist für viele Familien der Normal- und nicht der Sonderfall. Oft werden die Familien von Sozialleistungsträger zu Sozialleistungsträger geschickt. Nicht wenige Familien kapitulieren vor dem Kampf mit den Trägern. Wie die Kindernetzwerk-Studie (2014) zeigt, hat bereits mehr als jede dritte Familie mit Kindern mit Behinderung aufgrund der anspruchsvollen Antragstellungen keinen Antrag auf benötigte Leistungen gestellt. Eins zeigt die Studie außerdem ganz klar: Familien mit Kindern mit Behinderung benötigen deutlich mehr Unterstützung. Neun von zehn Familien befürworten die Beantragung und Vermittlung aller nötigen Leistungen bei einer einzigen Stelle. Auch die VdK-Pflegestudie (2022) hat dies deutlich gemacht.

Daher entspricht die angedachte Regelung in großen Teilen der VdK-Forderung nach einer Etablierung dauerhafter Fachkräfte in den Jugendämtern, welche für Familien mit Kindern mit Behinderung zentrale Ansprechpersonen sind und bei der Beantragung und Inanspruchnahme von Leistungen aller relevanter Sozialleistungssysteme unterstützen. Dass die Verfahrenslotsen die Familien bei allen Teilhabe-Leistungen der verschiedenen Sozialleistungsträger unterstützen sollen, ist ein großer Schritt in die richtige Richtung. Auf lange Sicht sollte der Verfahrenslotse noch weiter ausgebaut werden und die Familie umfassend zu ihren Leistungsansprüchen beraten und unterstützen (zum Beispiel zum Pflegegeld, Kinderkrankengeld bei stationären

Krankenhausaufenthalten oder auch zu Freistellungs- und Finanzierungsansprüchen im Rahmen des (Familien-)Pflegezeitgesetzes).

Damit möglichst viele Familien den Verfahrenslotsen kennen und seine Hilfe in Anspruch nehmen können, müssen andere Rehabilitationsträger auf den Verfahrenslotsen aufmerksam machen und die Familien dorthin auf Wunsch verweisen.

Im SGB VIII ist derzeit festgelegt, dass der Verfahrenslotse unabhängig sein soll, allerdings ist fragwürdig, wie dies in der Praxis im Angesicht der klaren personellen Verortung ans Jugendamt gelingen soll. Wichtig ist dem VdK, dass der Verfahrenslotse auch tatsächlich im Sinne der Kinder und Jugendlichen agiert und berät und nicht die finanziellen Ausgaben des Jugendamtes im Hinterkopf hat. Denkbar wäre daher, dass der Verfahrenslotse nicht direkt bei den Jugendämtern angestellt ist, sondern zum Beispiel bei freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe.

Sichergestellt werden muss außerdem, dass es in jedem Jugendamt eine ausreichend hohe Anzahl an Verfahrenslotsen gibt. Die Anzahl der Lotsen muss sich am Bedarf der Familien festmachen. Der kürzlich erschienene 17. Kinder- und Jugendbericht hat auf die generell ungleiche finanzielle Ausstattung der Jugendämter hingewiesen, welche sich nicht ausschließlich mit den unterschiedlichen Bedarfen in den Kommunen und Ländern erklären lässt. Die bedarfsgerechte Versorgung vor Ort mit den Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe muss sichergestellt und garantiert sein.

2.3. Leistungserbringung: Berücksichtigung der Inklusion bei der Förderung der freien Jugendhilfe (§§ 74 Abs. 4, 75 Abs. 2 SGB VIII-E)

Um die Bedeutung inklusiver Angebote freier Träger zu unterstreichen und ihren Ausbau zu befördern, wird im Rahmen der Subventionsfinanzierung das Ausmaß ihrer inklusiven Ausrichtung als zusätzliches Auswahlkriterium bei konkurrierenden Angeboten eingeführt.

Der Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe, die Voraussetzung für eine auf Dauer angelegte Förderung ist, wird auf juristische Personen und Personenvereinigungen erweitert, die mindestens drei Jahre auf dem Gebiet der Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit Behinderung tätig sind.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK erachtet die Regelungen als sinnvollen Schritt in die richtige Richtung. Der Inklusionsgedanke muss sich durch alle Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe ziehen und damit auch für freie Träger gelten.

2.4. Regelung der Kostenheranziehung (§§ 91 Abs. 3 und 4, 92 Abs. 2, 93 Abs. 1 und 5, 94 Abs. 3, 5 und 6 SGB VIII-E)

Im Rahmen der Zusammenführung der Eingliederungshilfe für Kinder bedarf es Regelungen zur Frage der Kosten für die Leistungen. Die Heranziehung zu den Kosten unterscheidet sich derzeit zwischen dem SGB VIII und dem SGB IX. Die Kostenheranziehung soll nun für die Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder vereinheitlicht werden. Grundlage dafür ist die im Rahmen des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes getroffene Vorgabe, dass die geplante Reform kostenneutral ausgestaltet werden soll.

Kostenbeiträge sollen zukünftig für Leistungen erhoben werden, bei welchen sich die Kinder über Tag oder über Tag und Nacht in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie aufhalten. Zusätzlich zu diesen teilstationären und stationären Leistungen ist ein Kostenbeitrag zu den ambulanten Leistungen zum Wohnen und zur Mobilität zu leisten. Alle übrigen ambulanten Leistungen sollen kostenbeitragsfrei sein.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht vor, dass die bundesweit geltende Kostenbeitragsverordnung der Kinder- und Jugendhilfe als Grundlage für die Kostenheranziehung für die Leistungen der Eingliederungshilfe genommen und nach der Verabschiedung des vorliegenden Gesetzes überarbeitet werden soll. Der bei der Kostenheranziehung im SGB IX zugrundeliegende Gedanke der häuslichen Ersparnis soll ins SGB VIII übernommen werden. Hierbei wird davon ausgegangen, dass der familiäre Haushalt durch die Inanspruchnahme der Leistungen Kosten einspart. Hieran soll sich die Höhe der Kostenbeiträge orientieren. Für die Kostenbeiträge gilt ein Maximalbetrag in Höhe der vermuteten Einsparungen. Die Höhe des Einkommens der Eltern soll dabei Berücksichtigung finden. Bei niedrigeren Einkommen wird ein geringerer Kostenbeitrag erhoben. Es gibt eine Einkommensgrenze, bis zu der kein Kostenbeitrag zu leisten ist.

Junge Menschen selbst werden nicht zu den Kosten aus ihrem Einkommen (wie Ausbildungsgeld) herangezogen. Junge Menschen können über das Kindergeld, wenn sie es selbst erhalten, oder über zweckgleiche Leistungen zu den Kosten herangezogen werden. Die Heranziehung wird auf einen bestimmten Anteil begrenzt.

Eltern werden auch für Volljährige zu einem geringen Kostenbeitrag herangezogen. Voraussetzung ist, dass der volljährige junge Mensch nicht zu den Kosten herangezogen wird (weder Kindergeld noch zweckgleiche Leistung erhält) und die Eltern Kindergeld erhalten.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK kritisiert die geplanten Regelungen dahingehend, dass es hierbei teilweise zu finanziellen Mehrbelastungen mancher Familien kommen wird. Das neue System der Kostenheranziehung sollte nicht zu einer Schlechterstellung mancher Leistungsberechtigten führen. Die 2021 festgelegte Prämisse der Kostenneutralität bei der geplanten Reform kritisierte der VdK bereits im Rahmen der Verbändebeteiligung beim Kinder- und Jugendstärkungsgesetz. Die Zusammenführung der Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe muss an erster Stelle der verbesserten gesellschaftlichen Teilhabe von Kindern mit Behinderung dienen und nicht dem Staatshaushalt. Daher sollte die Prämisse der Kostenneutralität abgeschafft und die generelle Aufgabe der Kostenheranziehung von Familien bei den Leistungen der Eingliederungshilfe vollzogen werden.

Sollte an der Kostenheranziehung der Familien dennoch festgehalten werden, muss gewährleistet sein, dass Familien mit wenig Einkommen durch die Kostenheranziehung nicht zusätzlich belastet werden. Die Kostenheranziehung muss sozial gerecht ausgestaltet sein. Der VdK kritisiert, dass die Frage der konkreten Kostenheranziehung auf die Zeit nach der Verabschiedung des vorliegenden Gesetzentwurfes geschoben wird und damit weiterhin offen ist. Hier hätte sich der VdK konkretere Vorgaben gewünscht.

Die geplante Kostenheranziehung wird für einige Familien jedoch auch Verbesserungen mit sich bringen. So müssen sich Familien, die Leistungen zur sozialen Teilhabe für ihre Kinder nach dem SGB IX beziehen, derzeit an den Kosten beteiligen. Dies führt zum Beispiel dazu, dass ein Kind vormittags während der Schulzeit kostenfrei eine Schulassistenz zur Seite gestellt bekommt, die Eltern für die Freizeitassistenz am Nachmittag aber Geld zahlen müssen. Hätte das Kind hingegen eine seelische Behinderung und würde dieselben Leistungen aus dem SGB VIII erhalten, bräuchten diese Eltern sich derzeit nicht an den Kosten beteiligen. Das ist für Familien unverständlich und führt innerhalb der Mitgliedschaft des VdK immer wieder zu einem Gefühl der Ungerechtigkeit. Daher begrüßt der VdK die Zusammenführung der Kostenbeteiligung und die damit verbundene Kostenfreiheit für den Großteil der ambulanten Leistungen der Eingliederungshilfe, und damit auch für die wichtigen Leistungen der sozialen Teilhabe.

Gleichzeitig kann diese Verbesserung dadurch konterkariert werden, dass sich die Familien an den Leistungen zur Mobilität beteiligen sollen. Benötigt ein schwerst-mehrfach behindertes Kind einen Mobilitätsdienst, um an einer Freizeitaktivität mithilfe einer Assistenzkraft teilnehmen zu können, kann diese Teilhabe durch die Kostenheranziehung der Eltern gefährdet sein. Damit dies ausgeschlossen wird, ist die kostenfreie Bereitstellung von Leistungen zur Mobilität notwendig.

2.5. Länderöffnung (§ 85 Abs. 5 SGB VIII-E)

Denjenigen Ländern, bei denen aufgrund der bestehenden Verwaltungsstrukturen die Zuweisung der vorrangigen Zuständigkeit für Leistungen der Eingliederungshilfe an Kinder und Jugendliche mit körperlicher oder geistiger Behinderung zum örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit besonderen Herausforderungen verbunden ist, wird mit einer bis 31.12.2030 befristeten Öffnungsklausel ein längerer Zeitraum für die hierfür notwendigen Umstellungsprozesse eingeräumt. Die Länder haben dann die Möglichkeit, durch Landesrecht Aufgaben im Bereich der Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung dem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechts zu übertragen.

Macht ein Land von dieser Möglichkeit Gebrauch, muss es eine ortsnahe Beratung, Aufklärung, Antragstellung sowie Hilfe- und Leistungsplanung für Kinder und Jugendliche mit Behinderung und ihre Familien sicherstellen, ganzheitliche Hilfeansätze im Rahmen der Leistungserbringung ermöglichen und eng mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe kooperieren.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Hinsichtlich der angedachten Länderöffnung ist der VdK zwiespalten. Auf der einen Seite kritisiert der VdK die angedachte Länderöffnung. Hier kann es passieren, dass eine Mehrheit der Länder von dieser Öffnung Gebrauch macht und die einheitliche Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe nicht ab 2028, sondern erst drei Jahre später überall in Deutschland gilt. Es wird ein Flickenteppich entstehen, welcher es den Familien zusätzlich erschwert, sich im Behörden-Dschungel zurechtzufinden.

Auf der anderen Seite ist dem VdK natürlich bewusst, welche organisatorischen Anstrengungen die Reform den Ländern und Kommunen abverlangt wird und dass eine zügige Zusammenführung der Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe nicht in jedem Land möglich ist. Eine

dysfunktionale Verwaltung und Lücken bei der Leistungserbringung sind in jedem Fall zu vermeiden. Daher kann der VdK die angedachte Länderöffnung nachvollziehen und akzeptiert diese.

Der vorliegende Gesetzentwurf sollte unabhängig davon kurzfristig im parlamentarischen Verfahren abgeschlossen werden, damit die Länder möglichst viel Zeit haben, sich auf den Zuständigkeitswechsel vorzubereiten.

2.6. Übergangsphase (§ 109 SGB VIII-E)

Das Jahr 2028 wird einen Zuständigkeitswechsel einläuten. Die 300.000 Kinder und Jugendlichen, die derzeit Eingliederungshilfe nach dem SGB IX beziehen können, werden dann ins System der Kinder- und Jugendhilfe überführt. Damit es ab dem Stichtag des 01. Januars 2028 nicht zu irgendeiner Art von rechtlichen Unsicherheiten kommt, wird ein neuer Paragraph eingeführt, welcher eine Reihe an Regelungen zu der Übergangsphase enthält.

Damit die Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach Kapitel 8 des Teils 2 des Neunten Buches nicht mit Inkrafttreten des Zuständigkeitswechsels über den 31. Dezember 2027 Gültigkeit verlieren und auf deren Grundlage die Leistungen weiterhin abgerechnet werden können, gelten diese Vereinbarungen auch über den 31. Dezember 2027 hinaus. Die Vereinbarungen gelten dann zwischen den Leistungserbringern und dem zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Weitergeltung der Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen ist auf den 31. Dezember 2032 befristet. Die Vereinbarungen müssen spätestens zu diesem Zeitpunkt auf die Anforderungen des SGB VIII angepasst werden.

Auch die Leistungsbescheide für die Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche nach SGB IX gelten ab dem 01. Januar 2028 als Bescheide nach dem SGB VIII fort. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe tritt für den Träger der Eingliederungshilfe als Leistungsträger ein. Dadurch ist es nicht notwendig, alle Leistungen zum 01. Januar 2028 neu zu bescheiden.

Junge Menschen, die vor dem 01. Januar 2028 volljährig geworden sind und Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Teil 2 des SGB IX erhalten haben, wechseln nicht in die Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe. Dadurch soll verhindert werden, dass junge Volljährige für eine kurze Zeit in die Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe wechseln, um anschließend wieder Leistungen nach dem SGB IX zu erhalten.

Die Kostenbeitragsbescheide, die auf der Grundlage des SGB IX erlassen wurden, haben über den 31. Dezember 2027 hinaus ihre Gültigkeit, sofern auch die entsprechende Leistung über den 31. Dezember 2027 hinaus erbracht wird. Der öffentliche Träger tritt dabei als erlassene

Behörde für den Träger der Eingliederungshilfe ein. Die Kostenbeitragsbescheide gelten solange fort, bis sie von dem zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bis spätestens Ende 2028 aufgehoben werden. Die Aufhebung soll rückwirkend zum 01. Januar 2028 erfolgen, damit Familien mit dem Zuständigkeitswechsel auch von Erleichterungen im Kostenbeitragsrecht im Verhältnis zu dem Recht des SGB IX profitieren können.

Zusätzlich wird geregelt, dass es zu keinen finanziellen Mehrbelastungen für Familien kommen darf, wenn sie bisher Eingliederungshilfe bezogen haben und durch den Zuständigkeitswechsel einen anderen Kostenbeitrag zu den Hilfen leisten müssten.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK begrüßt die rechtlichen Klarstellungen zur Übergangsphase. Es ist besonders wichtig, dass die Hilfen für Kinder und Jugendliche, die derzeit Eingliederungshilfe nach dem SGB IX erhalten, durch den Zuständigkeitswechsel nicht gefährdet sind. Die Hilfen müssen nahtlos weiter geleistet werden. Auch darf es für die derzeitigen Leistungsbeziehenden zu keinerlei finanzieller Mehrbelastung kommen. Daher sind die getroffenen Übergangsregelungen zu begrüßen.

Wie weiter oben schon ausgeführt, möchte der VdK die Wichtigkeit einer guten finanziellen, personellen und fachlichen Ausstattung der Jugendämter betonen. Eine relativ große Gruppe an Kindern und Jugendlichen wird in die Jugendämter wechseln. Es ist enorm wichtig, dass die Reform nicht zulasten der Kinder und Jugendlichen geht. Die Eingliederungshilfe stellt eine der zentralen Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung dar. Der Zugang zu dieser Leistung muss also gesichert sein, auch wenn die Jugendämter in Zukunft hierfür vollständig zuständig sind.

2.7. Gerichtsbarkeit: Zuständigkeit der Sozialgerichte für die Leistungen der Eingliederungshilfe (§ 51 Abs. 1 Nr. 6b SGG-E)

Der Gesetzentwurf enthält die Neuregelung, dass die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit in Zukunft über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe, soweit sie Leistungen der Eingliederungshilfe betreffen, entscheiden sollen. Zuvor gab es bezüglich der Eingliederungshilfe für Kinder eine geteilte Zuständigkeit bei der Gerichtsbarkeit. Die Verwaltungsgerichte waren für Streitigkeiten im Bereich der Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII und die Sozialgerichte für die Eingliederungshilfe nach dem SGB IX zuständig.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK begrüßt ausdrücklich die Zuständigkeit der Sozialgerichte für alle Angelegenheiten der Eingliederungshilfe. Hierfür hatte sich der VdK bereits im Rahmen der Verbände-beteiligung zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz stark gemacht. Bei der getroffenen Regelung entsteht allerdings die Gefahr, dass es zu gespaltenen Rechtswegen kommen kann, wenn in einem gerichtlichen Verfahren neben Leistungen der Eingliederungshilfe zusätzlich weitere Leistungen (wie zum Beispiel Hilfen zur Erziehung) betroffen sind. Für die Familien wäre dies eine zusätzliche Belastung und würde die rechtliche Durchsetzung ihrer Ansprüche gefährden. Damit dies nicht passiert, muss der entsprechende Paragraph nachbearbeitet werden.

Solch eine besondere Regelung wäre jedoch gar nicht erst notwendig, wenn die Zuständigkeit der Sozialgerichte auf die gesamte Kinder- und Jugendhilfe ausgeweitet werden würde. Dies stellt eine zentrale Forderung des VdK dar. Die Kinder- und Jugendhilfe ist klassisches Sozialrecht. Es ist nicht nachvollziehbar, wieso die Sozialgerichte nach § 51 Abs. 1 SGG zum Beispiel in Angelegenheiten der gesetzlichen Krankenversicherung, der gesetzlichen Pflegeversicherung und auch der Grundsicherung für Arbeitssuchende zuständig sind, aber nicht in Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe. Abgesehen von der Systemgerechtigkeit ergibt sich die Notwendigkeit für die Änderung der gerichtlichen Zuständigkeit auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe auch durch den herrschenden Anwaltszwang in den Verwaltungsgerichten ab der zweiten Instanz. In den Verwaltungsgerichten benötigen die Familien ab der zweiten Instanz folglich eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt. In den Sozialgerichten besteht hingegen sowohl in der ersten als auch in der zweiten Instanz kein Anwaltszwang, was es den Familien erleichtert, Berufung einzulegen und ihre Ansprüche am Ende durchsetzen zu können.